

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 17/ 0003

Sachbearbeiter: Frau Kiziltoprak

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	03.09.2024

Wahl der Beigeordneten**Sachverhalt:**

Nach § 50 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat jede Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Die Hauptsatzung kann in Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf drei Beigeordnete erhöht wird (§ 50 Abs. 1 S. 2 GemO). Nach der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Obernhof hat die Gemeinde bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

Der/die Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Ortsbürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Der weitere Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung des Ortsbürgermeisters nur berufen, wenn der Ortsbürgermeister und die/der Erste Beigeordnete verhindert sind (§ 50 Abs. 2 GemO).

Die Beigeordneten sind in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) zu wählen (§ 53 a in Verbindung mit § 40 GemO).

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten erfolgt durch den Ortsbürgermeister (§ 54 GemO).

Beigeordnete sind nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen.

Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister